

**Satzung der Gemeinde Birgland
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 12. Februar 2015

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erläßt die Gemeinde Birgland folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühr werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht:

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr

a) im Friedhof Schwend für

- eine Einzelgrabstätte für Kinder	21,00 €
- eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	58,00 €
- eine Einzelgrabstätte mit Mehrfachbelegung	77,00 €
- eine Urnengrabstätte	21,00 €
- eine Urnendoppelgrabstätte	42,00 €
- eine Stelenkammer	84,00 €
- eine Doppelgrabstätte	77,00 €
- eine anonyme Urnensammelgrabstätte	28,00 €

und

b) im Friedhof Poppberg für

- eine Einzelgrabstätte für Kinder	14,00 €
- eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	39,50 €
- eine Einzelgrabstätte (Tief-/Mehrfachbelegung)	52,00 €
- eine Doppelgrabstätte	52,00 €
- eine Doppeltiefgrabstätte	81,50 €
- eine Urnengrabstätte	14,00 €
- eine Urnendoppelgrabstätte	28,00 €
- eine anonyme Urnensammelgrabstätte	28,00 €.

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Für den Fall, dass eine Urnen-, Einzel- bzw. Doppelgrabstätte rückwirkend in eine Tiefgrabstätte, ein Grab mit Mehrfachbelegung bzw. Urnendoppelgrabstätte umgewandelt wird, hat der Gebührenpflichtige jeweils den Differenzbetrag zwischen den bereits erhobenen Grabgebühren und den Grabgebühren für die neu gewählte Grabart nach zu entrichten.

(4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses in Schwend oder Poppberg beträgt für jede Leiche 53,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 12. Februar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22. April 2014 außer Kraft.

Birgland, 12.02.2015
GEMEINDE BIRGLAND

Bachmann
Erste Bürgermeisterin